

BGer 5A_770/2025 vom 16. April 2026

Bundesgericht, 2026-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_770_2025

FR: TF 5A_770/2025 du 16 avril 2026

IT: TF 5A_770/2025 del 16 aprile 2026

Erwägungen

E. 1

Innert Frist (Art. 100 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 lit. b BGG) angefochten ist der Endentscheid (Art. 90 BGG) einer letzten kantonalen Instanz, die als oberes Gericht auf Rechtsmittel hin (Art. 75 BGG) in einem Scheidungsverfahren entschieden hat. Strittig ist allein die Ausgestaltung des persönlichen Verkehrs zwischen dem Beschwerdeführer und den zwei Kindern. Es handelt sich demnach um eine nicht vermögensrechtliche Zivilsache (Art. 72 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde in Zivilsachen erweist sich als das zutreffende Rechtsmittel und der Beschwerdeführer ist zu ihrer Erhebung legitimiert (Art. 76 Abs. 1 BGG).

E. 2.1

Mit der Beschwerde in Zivilsachen können Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 f. BGG geltend gemacht werden. Das Bundesgericht wendet das Recht in diesem Bereich von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG) und prüft mit freier Kognition, ob der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Es befasst sich aber grundsätzlich nur mit formell ausreichend begründeten Einwänden. In der Beschwerde ist deshalb in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 143 II 283 E. 1.2.2; 140 III 86 E. 2). Erhöhte Anforderungen gelten, wenn verfassungsmässige Rechte als verletzt gerügt werden. Das Bundesgericht prüft deren Verletzung nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG; Rügeprinzip). Es prüft nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen (BGE 142 III 364 E. 2.4).

E. 2.2

Was den Sachverhalt angeht, legt das Bundesgericht seinem Urteil die vorinstanzlichen Feststellungen zugrunde (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann die rechtsuchende Partei nur vorbringen, die vorinstanzlichen Feststellungen seien offensichtlich unrichtig, das heisst willkürlich (Art. 9 BV; BGE 147 I 73 E. 2.2 mit Hinweis), oder würden auf einer anderen Bundesrechtsverletzung im Sinn von Art. 95 BGG (z.B. Verletzung von Art. 29 Abs. 2 BV oder Art. 8 ZGB) beruhen. In der Beschwerde ist überdies darzutun, inwiefern die Behebung der gerügten Mängel für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG; BGE 137 III 226 E. 4.2; 135 I 19 E. 2.2.2). Für die Rüge der offensichtlich unrichtigen Sachverhaltsfeststellung gilt ebenfalls das strenge Rügeprinzip nach Art. 106 Abs. 2 BGG (BGE 144 V 50 E. 4.1).

E. 3

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung von Art. 296 Abs. 1 ZPO. Die Beschwerdegegnerin stellt sich hingegen auf den Standpunkt, die Vorinstanz habe den

Sachverhalt genügend ermittelt.

E. 3.1.1

Sind, wie hier, Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten betroffen, erforscht das Gericht den Sachverhalt gemäss Art. 296 Abs. 1 ZPO von Amtes wegen. Die Untersuchungspflicht des Gerichts reicht so weit und dauert so lange, bis über die Tatsachen, die für die Beurteilung des streitigen Anspruchs erforderlich sind, hinreichende Klarheit besteht, mithin ein positives Beweisergebnis vorliegt (Urteile 5A_55/2025 vom 29. Oktober 2025 E. 4.2.2; 5A_85/2021 vom 26. März 2021 E. 4.2).

E. 3.1.2

Gemäss Art. 273 Abs. 1 ZGB haben Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das minderjährige Kind gegenseitig Anspruch auf persönlichen Verkehr. Dabei handelt es sich um ein gegenseitiges Pflichtrecht, wobei es in erster Linie dem Interesse des Kindes dient (BGE 127 III 295 E. 4a; 122 III 404 E. 3a). Oberste Richtschnur für die Ausgestaltung des persönlichen Verkehrs ist das Kindeswohl, welches anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen ist (BGE 131 III 209 E. 5; vgl. auch BGE 141 III 328 E. 5.4; Urteil 5A_608/2023 vom 6. Februar 2024 E. 3.1). Das Gericht hat sich deshalb in erster Linie an den Bedürfnissen des Kindes zu orientieren; die Interessen der Eltern haben hinter dem vorrangig massgebenden Kindeswohl zurückzutreten (BGE 130 III 585 E. 2.1). In diesem Sinn hat auch der persönliche Verkehr zum Zweck, die positive Entwicklung des Kindes zu gewährleisten und zu fördern. In der Entwicklung des Kindes sind seine Beziehungen zu beiden Elternteilen wichtig, da sie bei seiner Identitätsfindung eine entscheidende Rolle spielen können (BGE 131 III 209 E. 4; 130 III 585 E. 2.2.2; 123 III 445 E. 3c). Die Frage, welche Umstände bei der Festlegung des Rechts auf persönlichen Verkehr zu beachten sind sowie die Beurteilung der tatsächlichen Umstände bzw. ihrer rechtlichen Tragweite ist eine Rechtsfrage, wobei den kantonalen Behörden bei der konkreten Ausgestaltung des persönlichen Verkehrs Ermessen zukommt (Art. 4 ZGB ; BGE 147 III 209 E. 5.3).

E. 3.2

Die Vorinstanz erwog, es sei unbestritten, dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers stabilisiert habe und die Besuche der beiden Söhne seit Mitte September 2024 zufriedenstellend verlaufen seien. Unbestritten sei ebenfalls, dass die Kinder ein gutes Verhältnis zu ihrem Vater hätten. Umstritten sei jedoch, wie sich eine Ausdehnung des Besuchsrechts auf den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers auswirken würde. Die Beschwerdegegnerin gehe diesbezüglich davon aus, die Stabilisierung des Gesundheitszustands sei eine direkte Folge der reduzierten Besuche, während der Beschwerdeführer entgegne, das Besuchsrecht sei nie Auslöser für eine manische Phase gewesen. Zum Beweis, dass er in der Lage sei, die Kinder wie beantragt betreuen zu können, lege der Beschwerdeführer insbesondere Bestätigungen seiner behandelnden Psychologinnen auf. Dr. E._____ führe aus, dass der Beschwerdeführer in der Lage sei, seine Kinder über das Wochenende mit Übernachtung zu betreuen und in die Ferien mitzunehmen, sie zeige jedoch nicht auf, worauf sie diese Aussage stütze. Aus den Ausführungen der Psychotherapeutin F._____ könne sodann nicht geschlossen werden, der Beschwerdeführer werde regelmässige Besuchswochenenden mit Übernachtungen ohne negative Auswirkungen auf seine Psyche prästieren. Diesbezüglich bestünden gewisse Bedenken. Insgesamt sei es angesichts der besonderen Verhältnisse mit der Krankheit des

Beschwerdeführers sachgerecht, im Urteil die erprobte Besuchsregelung festzusetzen und es den Parteien zu überlassen, einzelfallweise, d.h. je nach dem Gesundheitszustand des Beschwerdeführers, Ausdehnungen der Kontakte abzumachen, was bis anhin regelmässig geklappt habe. Eine umfassendere Besuchsregelung im Scheidungsurteil könne allenfalls ein Abänderungsverfahren verursachen, was nicht im Interesse der Parteien und der Kinder sei.

E. 3.3.1

Wie sich aus den vorstehend wiedergegebenen Ausführungen der Vorinstanz ergibt, war für diese entscheidend, wie sich ein ausgedehnteres Besuchsrecht auf den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers auswirken würde. Diesem Kriterium kommt unter den vorliegenden besonderen Umständen für die konkrete Ausgestaltung des persönlichen Verkehrs Bedeutung zu, weil es letztlich nicht im Kindeswohl liegt, dass der Vater regelmässig psychisch dekompenziert. Insofern hat die Vorinstanz dieses Kriterium zu Recht herangezogen. Sie hat in der Folge jedoch keine Feststellung darüber getroffen, wie es sich damit letztlich verhält. Sie hat einzig erwogen, es bestünden Bedenken, dass regelmässige Besuchswochenenden mit Übernachtungen ohne negative Auswirkungen auf die Psyche des Beschwerdeführers blieben. Bestehen Bedenken, liegt aber gerade kein positives Beweisergebnis vor; im Gegenteil bleibt das Beweisergebnis offen. Es besteht mithin keine Klarheit über Tatsachen, die für die Beurteilung des streitigen Anspruchs erforderlich sind. Verzichtet die Vorinstanz bei diesem Ergebnis dennoch auf weitere Beweiserhebungen, verletzt sie die Untersuchungsmaxime gemäss Art. 296 Abs. 1 ZPO und hat den Sachverhalt gerade nicht genügend ermittelt, wie die Beschwerdegegnerin glaubhaft machen will.

E. 3.3.2

Daran ändert nichts, dass die Vorinstanz sich in ihrer Stellungnahme auf den Standpunkt stellt, sie habe im angefochtenen Entscheid die Annahme getroffen, dass bei einem ausgedehnteren Besuchsrecht das Risiko einer psychischen Dekompensation des Beschwerdeführers zu hoch sei. Solcherlei geht aus dem angefochtenen Entscheid nämlich gerade nicht hervor. Dasselbe gilt für die weiteren Ausführungen in der Stellungnahme zu den Gründen, die die Vorinstanz zu dieser - im angefochtenen Entscheid gerade nicht getroffenen - Annahme veranlasst haben sollen. Die Vernehmlassung der Vorinstanz zur Beschwerde vor Bundesgericht ist nämlich nicht dazu da, die Begründung des angefochtenen Entscheids zu ergänzen (Urteil 5A_270/2025 vom 30. Oktober 2025 E. 3.3.4). Die entsprechenden Ausführungen der Vorinstanz sind daher unbeachtlich.

E. 3.3.3

Dem angefochtenen Entscheid sind überdies keinerlei Feststellungen darüber zu entnehmen, wie sich das Besuchsrecht - ob ausgedehnt oder eingeschränkt - und allfällige Dekompensationen des Beschwerdeführers konkret auf das Kindeswohl auswirken. Diesem Kriterium kommt bei der Beurteilung der Ausgestaltung des persönlichen Verkehrs aber wesentliche Bedeutung zu (oben E. 3.1.2), weshalb auch diesbezügliche Feststellungen nötig sind. Dies gilt umso mehr, als bereits gewisse Schutzmassnahmen angeordnet sind, die verhindern sollen, dass der Beschwerdeführer die Kinder in psychisch labilem Zustand betreut. Es wäre also auch näher abzuklären gewesen, inwiefern diese Schutzmassnahmen genügen oder sich als unzulänglich erweisen, um das Kindeswohl zu wahren, denn (nur) auf dieses kommt es letztlich an.

E. 3.4

Der angefochtene Entscheid ist daher aufzuheben und die Angelegenheit ist an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit diese den rechtlich relevanten Sachverhalt erstellt, auf dessen Basis sie neu wird entscheiden müssen. Bei diesem Ergebnis erübrigt sich (vorerst) eine Auseinandersetzung mit den weiteren Rügen des Beschwerdeführers.

E. 4

Die Beschwerde ist somit teilweise, nämlich im Eventualantrag, gutzuheissen. Bei diesem Ergebnis trägt die Beschwerdegegnerin die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG) und hat sie dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung zu leisten (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG). Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege wird damit gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.